



swiss code of best practice for corporate governance

Impressum

Diese Publikation ist in Deutsch, Englisch und Französisch erschienen
Gestaltung und Produktion: Daniel Stähli, Visuelle Gestaltung, Zürich
Korrektur: Alain Vannod, St. Gallen
Druck: Lichtdruck AG, Dielsdorf
Herausgabe: Juli 2002
© economiesuisse 2002

Inhalt

Trägerschaft	2
Vorwort	4
Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance	6
I Die Aktionäre	7
II Verwaltungsrat und Geschäftsleitung	10
a Aufgaben des Verwaltungsrats	10
b Zusammensetzung	11
c Arbeitsweise und Vorsitz des Verwaltungsrats	11
d Umgang mit Interessenkonflikten und Wissensvorsprüngen	12
e Präsident von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung: Personalunion und Doppelspitze	13
f Internes Kontrollsystem, Umgang mit Risiken und Compliance	13
g Ausschüsse des Verwaltungsrats	14
h Besondere Verhältnisse	16
III Die Revision	16
IV Offenlegung	16
SWX-«Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance»	18
Anhang SWX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance	20
1 Konzernstruktur und Aktionariat	20
2 Kapitalstruktur	21
3 Verwaltungsrat	22
4 Geschäftsleitung	23
5 Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen	24
6 Mitwirkungsrechte der Aktionäre	26
7 Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen	27
8 Revisionsstelle	28
9 Informationspolitik	28

Entsprechend einem Auftrag des Vorstandsausschusses vom 22. August 2000 lud economiesuisse in Absprache mit der SWX Swiss Exchange interessierte Mitgliedfirmen und Verbände zur Teilnahme in einer breit abgestützten Expertengruppe «Corporate Governance» ein (Teilnehmer siehe Seite 3). Aus dem Kreis der Expertengruppe wurde ein Arbeitsausschuss für die Ausarbeitung und Redaktion der Texte gebildet:

- **Prof. Dr. Peter Böckli**, Anwalt, unter anderem Mitglied der Verwaltungsräte von Nestlé («Audit Committee») und UBS (unabhängiger Vizepräsident) – Autor des Codes;
- **Prof. Dr. Karl Hofstetter**, Universität Zürich, General Council der Schindler Holding (somit Vertreter eines für die Schweiz typischen Grossunternehmens mit starkem Familienaktionariat) – Autor des Analyseberichts;
- **Dr. Thomas Hodler**, Generalsekretär, Swiss Re;
- **Dr. Richard T. Meier**, SWX Swiss Exchange, Projektleiter für die Corporate-Governance-Richtlinie;
- **Fürsprecher Christian Stiefel**, Sekretariat Vereinigung Schweizerischer Industrie-Holdinggesellschaften (Industrie-Holding);
- sowie zeitweise **Thomas Pletscher**, Mitglied der Geschäftsleitung economiesuisse und Leiter der Expertengruppe.

In diesem Arbeitsausschuss wurde auch die Abstimmung zwischen dem Best Practice Code und der Richtlinie der SWX sichergestellt. Der «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» (nachstehend «Swiss Code») wurde am 25. März 2002 vom Vorstand von economiesuisse auf einstimmige Empfehlung der Expertengruppe einstimmig genehmigt. Folgende Organisationen, welche die Thematik der Corporate Governance im Rahmen ihrer Aktivitäten nahe verfolgen, haben ausdrücklich erklärt, den «Swiss Code» mitzutragen:

	Datum der Unterstützungserklärung
ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband Talstrasse 20, 8001 Zürich	25. April 2002
ethos – Schweizerische Anlagestiftung für nachhaltige Entwicklung Case postale, 1211 Genève	29. April 2002
Schweizerische Bankiervereinigung Swiss Banking Aeschenplatz 7, Postfach 4182, 4002 Basel	22. April 2002
Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie SGCI Nordstrasse 15, Postfach, 8035 Zürich	6. Juni 2002
Schweizerische Vereinigung für Finanzanalyse und Vermögensverwaltung (SVFV) Feldstrasse 80, 8180 Bülach	9. April 2002
Schweizerischer Arbeitgeberverband Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich	29. April 2002
Schweizerischer Gewerbeverband Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern	19. April 2002
Schweizerischer Versicherungsverband SVV C.F. Meyer-Strasse 14, 8002 Zürich	8. Mai 2002
Swissmem Kirchenweg 4, Postfach, 8032 Zürich	16. April 2002

Swiss Retail Federation Marktgasse 50, Postfach, 3000 Bern 7	2. Mai 2002
Treuhand-Kammer Limmatquai 120, Postfach 892, 8025 Zürich	8. April 2002
Vereinigung der privaten Aktiengesellschaften St. Jakobs-Strasse 7, Postfach 2879, 4002 Basel	17. April 2002
Vereinigung der Schweizerischen Industrie-Holdinggesellschaften (Industrie-Holding) Luisenstrasse 38, Postfach 209, 3000 Bern 6	25. April 2002

economiesuisse sorgt für die Begleitung und Weiterentwicklung des «Swiss Code». Sie koordiniert das Verfahren für die Genehmigung von Änderungen.

Teilnehmer der Expertengruppe «Corporate Governance»

- ABB Ltd, Zürich
- Alcan Holding Switzerland AG, Zürich
- ASIP – Schweiz. Pensionskassenverband, Zürich
- Bâloise Holding, Basel
- Bühler AG, Uzwil
- Ciba Spezialitätenchemie AG, Basel
- Clariant International Ltd., Muttenz
- Credit Suisse Group, Zürich
- Ethos – Schweizerische Anlagestiftung für nachhaltige Entwicklung, Genf
- F. Hoffmann-La Roche AG, Basel
- Georg Fischer AG, Schaffhausen
- Institut für schweiz. Bankwesen an der Universität Zürich, Zürich
- Lombard, Odier & Cie., Genève
- Lonza Group AG, Zürich
- Nestlé SA, Vevey
- Novartis International AG, Basel
- Rieter Holding AG, Winterthur
- Schindler Holding AG, Hergiswil
- Schweizerische Bankiervereinigung, Basel
- Schweizerischer Arbeitgeberverband, Zürich
- Schweizerische Vereinigung für Finanzanalyse und Vermögensverwaltung (SVFV), Bülach
- Schweiz. Versicherungsverband (SVV), Zürich
- SGS Société Générale de Surveillance Holding SA, Genève
- Swiss Re, Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft, Zürich
- Swiss Retail Federation, Bern
- Swissca Holding AG, Bern
- SwissCham – Verband Schweiz. Aussenwirtschaftskammern, Zürich
- Swissmem, Zürich
- SWX Swiss Exchange, Zürich
- Treuhand-Kammer, Zürich
- UBS AG, Zürich und Basel
- Vereinigung der privaten Aktiengesellschaften, Basel
- Vereinigung Schweizerischer Industrie-Holdinggesellschaften (Industrie-Holding), Bern
- Versicherungskasse der Stadt Zürich, Zürich
- Zurich Financial Services, Zürich

1 economiesuisse ist als Verband der Schweizer Unternehmen aus allen Branchen (Industrie, Finanzsektor, übrige Dienstleistungen) die geeignete Institution der Privatwirtschaft, die Grundsätze für Corporate Governance in der Schweiz zu umschreiben.

Aufgrund der internationalen Diskussion und auf Anstoss interessierter Kreise hat economiesuisse Anfang 2001 eine Expertengruppe «Corporate Governance» eingesetzt, mit dem Auftrag, einen *gemeinsamen Kern* der verschiedenartigen Bemühungen um eine Verbesserung von Corporate-Governance-Aspekten in der Schweiz herauszuarbeiten. Dabei bilden die vielfältigen Vorarbeiten und Modelle eine bewährte Basis, zuerst und vor allem jene in Grossbritannien («*Cadbury Report*» von 1992, «*Hampel Report*» von 1998 und schliesslich der heute für alle in London kotierten Unternehmen als «*Listing Requirement*» verbindliche «*Combined Code*»). Weitere Textvorschläge stammen aus einer fast unabsehbaren Reihe weiterer Länder, vor allem aus Frankreich («*Rapport Viénot*») und neuerdings aus Deutschland: die Corporate-Governance-Studie der vom Bundeskanzler eingesetzten «*Kommission Baums*» vom Juli 2001 und der veröffentlichte «*Deutsche Corporate Governance Kodex*» im Februar 2002.

2 Der «*Swiss Code*» zielt auf die Situation in der Schweiz, mit der sie kennzeichnenden Vielfalt von grossen, mittleren und kleineren Aktiengesellschaften, mit den seit dem Inkrafttreten der Aktienrechtsreform am 1. Juli 1992 – trotz aller Kritik – allmählich spürbar verbesserten Usancen, mit ihrem von den Gestaltungsprinzipien etwa des deutschen Rechts oder des angelsächsischen Rechts abweichenden Aktienrecht. Der «*Swiss Code*» soll durch eine gut verständliche Darstellung den – von einigen spektakulären Fällen abgesehen – recht hohen Standard der Praxis darstellen, der von vielen vorbildlichen Unternehmen in der Schweiz bereits heute weitgehend befolgt wird. Der «*Swiss Code*» soll in der Zeit der weltweiten Verknüpfung der Kapitalmärkte vor allem auch den ausländischen Investoren ein Bild über das bereits Erreichte und die angestrebten Verbesserungen verschaffen.

3 Der «*Swiss Code*» wendet sich im Sinne von Empfehlungen an die *schweizerischen Publikumsgesellschaften*. Auch *nicht kotierte* volkswirtschaftlich bedeutende Gesellschaften oder Organisationen (im Übrigen auch in anderer Rechtsform als derjenigen einer Aktiengesellschaft) können dem «*Swiss Code*» zweckmässige Leitideen entnehmen.

4 Jeder der am Zustandekommen dieses Textes beteiligten *Organisation* soll es offen stehen, in Ergänzung zum «*Swiss Code*» – und wo nötig auch in Abweichung von der hier festgehaltenen Stammregelung – bestimmte Gewichte anders zu setzen und eigene Ideen zu verfolgen.

5 Nicht Bestandteil der Empfehlungen des «*Swiss Code*» ist die Frage der *Kapitalstruktur* und insbesondere das von Investoren geforderte Prinzip «*one share – one vote*». Massgebend für diesen Entscheid sind die im Begleitbericht von Professor Karl Hofstetter dargelegten und in der Expertenkommission eingehend diskutierten Gründe. Jede Einschränkung des kapitalproportionalen Stimmrechts ist im Übrigen Gegenstand der *Offenlegung* in der Offenlegungsrichtlinie SWX.

6 Wie in jedem Land ist in der Schweiz die Corporate Governance *in das Rahmenwerk des geltenden Rechts eingefügt*. Manche ausländische Kritik verrät, dass gewisse Besonderheiten des schweizerischen Aktien- und Börsenrechts zu wenig berücksichtigt wurden. Die wichtigsten Punkte der Kritik und das zurzeit anwendbare Schweizer Recht legt der separate Bericht «*Corporate Governance in der Schweiz*», verfasst von Professor Dr. Karl Hofstetter mit dem eingangs erwähnten Arbeitsausschuss, dar. Dort wird insbe-

sondere auf den heutigen Stand des *Schweizer Börsen- und Übernahmerechts* eingegangen (Schwellenmeldepflicht, öffentliche Kaufangebote, Pflicht zum Kaufangebot bei Überschreiten der Drittelsschwelle bzw. «opting out», Pflicht zur sofortigen Bekanntgabe kursrelevanter neuer Tatsachen als so genannte Ad-hoc-Publizität, Halbjahresbericht, Rechnungslegungsstandards usw.). Die meisten dieser Aspekte haben einen Bezug auch zur Corporate Governance, können aber nicht oder nur in Einzelaspekten Gegenstand der Empfehlungen eines «*Code of Best Practice*» sein. Der vorliegende «*Swiss Code*» ist im Lichte dieses Begleitberichts zu verstehen.

«Corporate Governance» als Leitidee

Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.

«Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» als Leitlinie und Empfehlung

Der «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» wendet sich an die schweizerischen Publikumsgesellschaften. Einzelne Punkte betreffen institutionelle Anleger und Intermediäre. Der «Swiss Code» soll Leitlinien setzen und Empfehlungen abgeben, nicht den Schweizer Unternehmen eine Zwangsjacke anziehen. Jede Gesellschaft soll die Möglichkeit behalten, eigene Gestaltungsideen zu verwirklichen.

I Die Aktionäre

1 Den Aktionären steht als Kapitalanlegern die letzte Entscheidung in der Gesellschaft zu.

- Die Kompetenzen der Aktionäre¹ werden durch das Gesetz festgelegt. Sie sind allein entscheidungsberechtigt hinsichtlich der Personalfragen der obersten Ebene (Wahl und Entlastung des Verwaltungsrats, Bestimmung der Abschlussprüfer), der Rechnungsabnahme (Jahres- und Konzernabschluss) sowie der Ausschüttungs- und Eigenkapitalpolitik (Dividende, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung). Die Aktionäre bestimmen in den Statuten den Gesellschaftszweck und die wesentlichen übrigen Eckwerte und Spielregeln; sie sind zuständig für die Entscheidung über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Liquidation.
- Die Aktionäre nehmen ihre Mitwirkungsrechte in den Generalversammlungen wahr und haben das Recht, im Rahmen der Traktanden Anträge zu stellen. Sie können auch ausserhalb der Verhandlungsgegenstände Auskünfte zu Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und gegebenenfalls eine Sonderprüfung beantragen.
- Institutionelle Anleger, Nominees und andere Intermediäre, die im eigenen Namen Aktionärsrechte ausüben, sorgen soweit möglich dafür, dass die wirtschaftlich Berechtigten Einfluss darauf nehmen können, wie diese Aktionärsrechte wahrgenommen werden.
- Werden Namenaktien über Depotbanken erworben, sollen diese den Erwerber einladen, sich im Aktionärsregister der Gesellschaft eintragen zu lassen.

2 Die Gesellschaft ist bestrebt, den Aktionären die Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte zu erleichtern.

- Zu diesem Zweck können die Statuten die im Gesetz vorgesehenen Schwellenwerte für die Einreichung eines Gesuchs um Traktandierung oder Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zugunsten der Aktionäre angemessen herabsetzen.
- Setzt die Generalversammlung den Nennwert der Aktien durch Rückzahlung herab, so prüft der Verwaltungsrat, ob eine Anpassung der Schwellenwerte (Traktandierungs- und Einberufungsgesuche sowie gegebenenfalls Sonderprüfung) angezeigt ist, damit die Aktionärsrechte nicht geschmälert werden.
- Die Statuten sind jederzeit in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

3 Die Gesellschaft sorgt dafür, dass die Generalversammlung als Ort der Kommunikation benützt wird und ihre Aufgabe als oberstes Organ gut informiert erfüllen kann.

- Der Verwaltungsrat informiert die Aktionäre so, dass diese ihre Rechte in Kenntnis der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ausüben können.
- Bei der Einberufung bietet die Gesellschaft in knapper Form Erläuterungen zu den Traktanden und zu den Anträgen des Verwaltungsrats. Rechtzeitig eingegangene Traktandierungsgesuche und Beschlussanträge der Aktionäre sind bekannt zu machen.

¹ Alle Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich maskulin (Aktionär), feminin (Person) oder sächlich (Mitglied) sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

- 4 Die Gesellschaft erleichtert den Aktionären die Teilnahme an der Generalversammlung durch frühzeitige und klare Festsetzung der Termine.**
- Der Verwaltungsrat gibt den Termin der ordentlichen Generalversammlung möglichst frühzeitig bekannt.
 - Die Gesellschaft gibt den Termin bekannt, bis zu dem Traktandierungsgesuche einschliesslich der entsprechenden Anträge der Aktionäre eingereicht werden können. Dieser Tag soll nicht weiter als nötig vor der Versammlung liegen.
 - Setzt der Verwaltungsrat für die Feststellung der zur Ausübung der Aktionärsrechte Berechtigten vor der Generalversammlung einen Stichtag fest, so soll dieser sowohl für Namen- wie für Inhaberaktien in der Regel nicht mehr als einige Tage vor dem Versammlungstermin liegen.
- 5 In der Versammlungsorganisation wird dafür gesorgt, dass die Aktionäre sich zu den Traktanden sachlich und konzis äussern können.**
- Der Vorsitzende benützt seine Leitungsbefugnis dazu, die Ausübung der Aktionärsrechte zu gewährleisten. Er leitet die Versammlung ausgewogen und zielgerichtet.
 - Der Vorsitzende achtet im Interesse der Effizienz des Versammlungsablaufs darauf, dass es nicht zu ausschweifenden, sich wiederholenden oder unnötig verletzenden Voten kommt; er kann, vor allem bei zahlreichen Wortmeldungen zum gleichen Gegenstand der Traktandenliste, die Redezeit angemessen einschränken.
- 6 Das Recht der Aktionäre auf Auskunft und Einsicht ist organisatorisch zu gewährleisten.**
- Der Vorsitzende beantwortet relevante, die Gesellschaft betreffende Fragen oder lässt sie durch die fachkundigen Personen bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrats beantworten.
 - Komplexe und vielgliedrige Fragen sollen dem Verwaltungsrat schriftlich so frühzeitig vorgelegt werden, dass dieser die Antworten bereitstellen kann.
 - Das Protokoll wird so rasch als möglich, spätestens nach Ablauf von drei Wochen den Aktionären zugänglich gemacht.

7 In der Generalversammlung soll der Wille der Mehrheit unverfälscht zum Ausdruck kommen.

- Der Vorsitzende ordnet die Abstimmungsmodalitäten so, dass der Wille der Mehrheit eindeutig und möglichst effizient ermittelt werden kann.
- Bei unklaren Mehrheitsverhältnissen ordnet der Vorsitzende eine schriftliche bzw. elektronische Abstimmung an. Wird nach Handmehr abgestimmt, so können die Aktionäre die ablehnenden Stimmen und Stimmenthaltungen aufzeichnen lassen; die Anzahl dieser Stimmen wird bekannt gegeben.
- Bei Wahlen und bei der Abstimmung über die Entlastung von Organmitgliedern kann der Vorsitzende eine Globalabstimmung durchführen, falls sich nicht aus dem Kreis der Aktionäre Opposition zeigt und über eine oder mehrere Personen eine individuelle Abstimmung verlangt wird.

8 Der Verwaltungsrat bemüht sich um den Kontakt mit den Aktionären auch zwischen den Generalversammlungen.

- Der Verwaltungsrat orientiert die Aktionäre auch während des Geschäftsjahres über die Entwicklung der Gesellschaft.
- Der Verwaltungsrat bezeichnet die für die Aktionärsbeziehungen zuständige Stelle. In der Information beachtet er den gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

II Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

a Aufgaben des Verwaltungsrats

9 **Der von den Aktionären gewählte Verwaltungsrat nimmt die Oberleitung der Gesellschaft bzw. des Konzerns wahr.**

- Der Verwaltungsrat bestimmt die strategischen Ziele, die generellen Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte zu beauftragenden Personen.
- Er sorgt in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie und Finanzen.

10 **Die unentziehbaren und unübertragbaren Hauptaufgaben des Verwaltungsrats sind im Schweizer Aktienrecht festgelegt.**

- Diese Hauptaufgaben sind:
 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. die Festlegung der Organisation;
 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung (Art. 716a Abs. 1 OR).

11 **Im Rahmen der Vorgaben der Statuten ordnet der Verwaltungsrat die Kompetenzen der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.**

- Der Verwaltungsrat sorgt für eine zweckmässige Zuweisung von Leitungs- und Kontrollfunktionen.
- Überträgt er die Führungsaufgaben an einen Delegierten oder eine separate Geschäftsleitung, so erlässt er ein Organisationsreglement mit einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen; in der Regel behält er sich bestimmte bedeutsame Geschäfte zur Genehmigung vor.

b Zusammensetzung

12 **Anzustreben ist eine ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrats.**

- Der Verwaltungsrat soll so klein sein, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist, und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen ins Gremium einbringen und die Funktionen von Leitung und Kontrolle (Ziff. 21 ff.) unter sich verteilen können. Die Grösse des Gremiums ist auf die Anforderungen des einzelnen Unternehmens abzustimmen.
- Dem Verwaltungsrat sollen Personen mit den erforderlichen Fähigkeiten angehören, damit eine eigenständige Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung gewährleistet ist.
- Eine Mehrheit besteht in der Regel aus Mitgliedern, die im Unternehmen keine operativen Führungsaufgaben erfüllen (nicht exekutive Mitglieder).
- Ist eine Gesellschaft zu einem bedeutsamen Teil im Ausland tätig, sollen dem Verwaltungsrat auch Personen mit langjähriger internationaler Erfahrung oder ausländische Mitglieder angehören.

13 **Der Verwaltungsrat plant seine Erneuerung und sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder.**

- Die ordentliche Wahlperiode der Verwaltungsratsmitglieder ist in der Regel nicht mehr als vier Jahre. Es ist eine angemessene Staffelung der Amtszeiten anzustreben.
- Der Verwaltungsrat plant die Nachfolge und legt die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten fest.
- Der Verwaltungsrat sorgt für eine geeignete Einführung neu gewählter Mitglieder und, bei Bedarf, für eine aufgabenbezogene Weiterbildung.

c Arbeitsweise und Vorsitz des Verwaltungsrats

14 **Der Verwaltungsrat legt für seine Tätigkeit zweckmässige Verfahren fest.**

- Der Verwaltungsrat tritt, den Erfordernissen des Unternehmens entsprechend, in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammen. Wenn immer erforderlich, sorgt der Präsident für eine kurzfristige Beratung.
- Der Verwaltungsrat überprüft regelmässig die von ihm erlassenen Reglemente und passt sie den Erfordernissen an.
- Der Verwaltungsrat kann für wichtige Geschäfte auf Kosten der Gesellschaft eine unabhängige Beratung durch aussen stehende Sachverständige in Anspruch nehmen.
- Der Verwaltungsrat bespricht jährlich seine Leistung und jene seiner Mitglieder.

15 Der Präsident ist verantwortlich für die Vorbereitung und Leitung der Sitzung; er ist der Garant der Information.

- Der Verwaltungsratspräsident nimmt die Leitung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft wahr. Er gewährleistet die ordnungsmässigen Abläufe von Vorbereitung, Beratung, Beschlussfassung und Durchführung.
- Der Präsident sorgt im Zusammenwirken mit der Geschäftsleitung für eine rechtzeitige Information über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat erhält die übersichtlich aufbereiteten Unterlagen, soweit möglich, vor der Sitzung zugestellt; andernfalls lässt der Präsident die Unterlagen mit genügender Zeitvorgabe vor der Sitzung zum Studium auflegen.
- In der Sitzung sind in der Regel die für ein Geschäft Verantwortlichen anwesend. Personen, welche für Antworten auf vertiefende Fragen unentbehrlich sind, sind erreichbar.

d Umgang mit Interessenkonflikten und Wissensvorsprüngen

16 Jedes Mitglied von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Gesellschaft möglichst vermieden werden.

- Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung den Verwaltungsratspräsidenten. Der Präsident bzw. Vizepräsident beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrats; dieser beschliesst unter Ausstand des Betroffenen.
- Wer der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand. Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung nicht angehören.
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung anzuordnen.

17 Der Verwaltungsrat regelt die näheren Grundsätze für die Ad-hoc-Publizität und trifft Massnahmen zur Verhinderung von Insiderdelikten.

- Der Verwaltungsrat prüft insbesondere, ob während kritischer Zeitspannen, z.B. im Zusammenhang mit Übernahmeprojekten, vor Medienkonferenzen oder vor der Bekanntgabe von Unternehmenszahlen, geeignete Massnahmen (z.B. Sperrzeiten, «close periods») bezüglich Käufen und Verkäufen von Titeln der Gesellschaft oder anderen sensitiven Werten getroffen werden müssen.

e **Präsident von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung:
Personalunion oder Doppelspitze**

18 Der Grundsatz der Ausgewogenheit von Leitung und Kontrolle gilt auch für die Unternehmensspitze.

- Der Verwaltungsrat legt fest, ob sein Vorsitz und die Spitze der Geschäftsleitung (Delegierter des Verwaltungsrats, Geschäftsvorsitzender oder «CEO») einer Person (Personalunion) oder zwei Personen (Doppelspitze) anvertraut werden.
- Entschliesst sich der Verwaltungsrat aus unternehmensspezifischen Gründen oder weil die Konstellation der verfügbaren Spitzenkräfte es nahe legt zur Personalunion, so sorgt er für adäquate Kontrollmechanismen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der Verwaltungsrat ein nicht exekutives, erfahrenes Mitglied bestimmen («lead director»). Dieses ist befugt, wenn nötig selbständig eine Sitzung des Verwaltungsrats einzuberufen und zu leiten.

f **Internes Kontrollsystem, Umgang mit Risiken und Compliance**

19 Der Verwaltungsrat sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

- Das interne Kontrollsystem ist der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil der Gesellschaft anzupassen.
- Das interne Kontrollsystem deckt, je nach den Besonderheiten der Gesellschaft, auch das Risikomanagement ab; dieses bezieht sich sowohl auf finanzielle wie auf operationelle Risiken.
- Die Gesellschaft richtet eine interne Revision ein. Diese erstattet dem Prüfungsausschuss («Audit Committee») oder gegebenenfalls dem Präsidenten des Verwaltungsrats Bericht.

20 Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen zur Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance).

- Der Verwaltungsrat ordnet die Funktion der Compliance nach den Besonderheiten des Unternehmens; er kann die Compliance dem internen Kontrollsystem zuweisen.
- Er gibt sich mindestens einmal jährlich darüber Rechenschaft, ob die für ihn und das Unternehmen anwendbaren Compliance-Grundsätze hinreichend bekannt sind und ihnen dauernd nachgelebt wird.

g Ausschüsse des Verwaltungsrats

21 Der Verwaltungsrat bildet Ausschüsse mit definierten Aufgaben.

- Der Verwaltungsrat setzt aus seiner Mitte Ausschüsse ein, welche bestimmte Sach- oder Personalbereiche vertieft analysieren und dem Verwaltungsrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion Bericht erstatten.
- Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden und bestimmt das Verfahren. Im Übrigen gelten sinngemäss die Regeln für den Verwaltungsrat.
- Es ist möglich, die Funktion mehrerer Ausschüsse zusammenzufassen, soweit alle Ausschussmitglieder die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.
- Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat über Tätigkeit und Ergebnisse. Die Gesamtverantwortung für die an Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat.

22 Für Ausschussmitglieder gelten besondere Unabhängigkeitsregeln.

- Für bestimmte Ausschüsse wird empfohlen, dass die Mehrheit ihrer Mitglieder unabhängig sein soll. Als unabhängig gelten nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats, welche der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit der Gesellschaft in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen.
- Bei kreuzweiser Einsitznahme in Verwaltungsräten ist die Unabhängigkeit im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.
- Der Verwaltungsrat kann weitere Kriterien der Unabhängigkeit festlegen.

Prüfungsausschuss

23 Der Verwaltungsrat setzt einen Prüfungsausschuss («Audit Committee») ein.

- Der Ausschuss setzt sich aus nicht exekutiven, vorzugsweise unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.
- Die Mehrheit, darunter der Vorsitzende, soll im Finanz- und Rechnungswesen erfahren sein.

24 Der Prüfungsausschuss bildet sich ein eigenständiges Urteil über die externe Revision, das interne Kontrollsystem und den Jahresabschluss.

- Der Prüfungsausschuss macht sich ein Bild von der Wirksamkeit der externen Revision (Revisionsstelle und gegebenenfalls Konzernrechnungsprüfer) und der internen Revision sowie über deren Zusammenwirken.
- Der Prüfungsausschuss beurteilt im Weiteren die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems mit Einbezug des Risikomanagements und macht sich ein Bild vom Stand der Einhaltung der Normen (Compliance) in der Gesellschaft.

- Der Prüfungsausschuss geht die Einzel- und Konzernrechnung sowie die zur Veröffentlichung bestimmten Zwischenabschlüsse kritisch durch; er bespricht die Abschlüsse mit dem Finanzchef und dem Leiter der internen Revision sowie, gegebenenfalls getrennt von ihnen, mit dem Leiter der externen Revision.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob der Einzel- und Konzernabschluss dem Verwaltungsrat zur Vorlage an die Generalversammlung empfohlen werden kann.
- Der Prüfungsausschuss beurteilt Leistung und Honorierung der externen Revision und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit. Er prüft die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten.

Entschädigungsausschuss

25 Der Verwaltungsrat setzt einen Entschädigungsausschuss («Compensation Committee») ein.

- Der Entschädigungsausschuss setzt sich mehrheitlich aus nicht exekutiven und unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.
- Der Präsident des Verwaltungsrats bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung werden in der Regel, ausser wenn es um ihre eigene Entschädigung geht, zu den Sitzungen beigezogen.
- Der Entschädigungsausschuss unterbreitet die Grundsätze für die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat zur Genehmigung.

26 Der Ausschuss kümmert sich um die Entschädigungspolitik, vor allem auf oberster Unternehmensebene.

- Der Entschädigungsausschuss achtet darauf, dass die Gesellschaft markt- und leistungsgerechte Gesamtentschädigungen anbietet, um Personen mit den nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften zu gewinnen und zu behalten.
- Die Entschädigung soll nachvollziehbar vom nachhaltigen Erfolg des Unternehmens und vom persönlichen Beitrag abhängig gemacht werden; falsche Anreize sind zu vermeiden.
- Aktienoptionspläne für das höhere Kader sollen möglichst geringen Verwässerungseffekt haben und Ausübungsbedingungen sollen nicht nachträglich zu Gunsten der Inhaber der Optionsrechte abgeändert werden.
- Die Arbeitsverträge mit Spitzenkadern sollen jene Kündigungsregelungen enthalten, die dem Markt angemessen sind und die Interessen der Gesellschaft schützen. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Spitzenkadern sind nur solche Abgangsleistungen zu erbringen, welche entweder vertraglich geschuldet sind oder in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsinteresse ausgehandelt werden.

Nominierungsausschuss

27 Der Verwaltungsrat setzt einen Nominierungsausschuss («Nomination Committee») ein.

- Der Nominierungsausschuss legt Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten zur Zuwahl in den Verwaltungsrat bzw. für die Wiederwahl fest und bereitet die Auswahl nach diesen Kriterien vor.
- Dem Nominierungsausschuss können auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Auswahl und Beurteilung von Kandidaten für das oberste Kader zugewiesen werden.

h Besondere Verhältnisse

28 Die Regeln des «Swiss Code» können, je nach Aktionärsstruktur und Grösse des Unternehmens, den konkreten Verhältnissen angepasst werden.

- Bei Gesellschaften mit aktiv engagierten Grossaktionären (darin eingeschlossen an der Börse kotierte Tochtergesellschaften eines Konzerns) sowie bei mittleren und kleineren Unternehmen können Anpassungen oder Vereinfachungen vorgesehen werden. Solche Gesellschaften verwirklichen auf ihre Weise eine zweckmässige Gestaltung der Beurteilung der externen Revision, eines funktionsfähigen internen Kontrollsystems, der Entschädigungsgrundsätze für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie der Nachfolgeregelung im Verwaltungsrat.
- Mittlere und kleinere Unternehmen können an Stelle von Ausschüssen Einzelbeauftragte einsetzen oder die entsprechenden Aufgaben durch den Gesamtverwaltungsrat wahrnehmen lassen.

III Die Revision

29 Die Funktion der externen Revision wird durch die von den Aktionären gewählte Revisionsstelle und gegebenenfalls den Konzernprüfer ausgeübt.

- Die externe Revision erfüllt die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben gemäss den für sie geltenden Richtlinien und arbeitet mit den für die interne Revision verantwortlichen Personen in zweckmässiger Weise zusammen.
- Revisionsstelle und Konzernrechnungsprüfer halten sich an die für sie geltenden Unabhängigkeits-Richtlinien.

IV Offenlegung

30 Die Gesellschaft macht in ihrem Geschäftsbericht Angaben zur Corporate Governance.

- Hinsichtlich der einzelnen Angaben gilt die Richtlinie der SWX Swiss Exchange betreffend Information zur Corporate Governance.

SWX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance



Regl. Grundlage: Art. 1, 3, 64 KR
Beschluss vom: 17. April 2002
Inkraftsetzung am: 1. Juli 2002

- 1 Ausgangslage**

Gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) legt die SWX Swiss Exchange fest, welche Informationen zu veröffentlichen sind, damit die Anleger die Eigenschaften der Effekten und die Qualität des Emittenten beurteilen können. International anerkannten Standards wird Rechnung getragen (Art. 8 BEHG). Zu dieser Information gehören Angaben über die Führung und Kontrolle auf oberster Unternehmensebene des Emittenten (Corporate Governance).
- 2 Zweck der Richtlinie**

Die Richtlinie soll die Emittenten dazu anhalten, den Investoren bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- 3 Anwendungsbereich**

Die Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SWX kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist. Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Beteiligungsrechte an der SWX, nicht aber im Heimatstaat, kotiert sind.
- 4 Gegenstand der Informationen**

Im Anhang zu dieser Richtlinie sind die Informationen aufgeführt, die im Geschäftsbericht zu veröffentlichen sind.
- 5 Klarheit und Wesentlichkeit**

Die Informationen zur Corporate Governance sollen sich auf das für die Investoren Wesentliche beschränken und dies sachgerecht und verständlich darlegen.
- 6 Ort der Publikation**

Die Informationen zur Corporate Governance sind im jährlichen Geschäftsbericht in einem eigenen Kapitel zu veröffentlichen. In diesem Kapitel kann auf andere Stellen im Geschäftsbericht oder auf andere, leicht zugängliche Informationsquellen verwiesen werden. Bei Verweisen auf Webseiten ist der Suchpfad anzugeben.
- 7 «Comply or explain»**

Zwingend sind die Informationen gemäss Kapitel 5 des Anhangs (Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen) offen zu legen. Im Übrigen gilt der Grundsatz «comply or explain»: Sieht der Emittent von der Offenlegung bestimmter Informationen ab, so ist dies im Geschäftsbericht einzeln und substantiell zu begründen.

8 Stichtag

Massgebend für die zu publizierenden Informationen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Wesentliche Änderungen, die zwischen Bilanzstichtag und Redaktionsschluss des Geschäftsberichts eintreten, sind in geeigneter Form und unter entsprechendem Hinweis nachzutragen.

9 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Sie ist erstmals im Bericht für das Geschäftsjahr umzusetzen, das am oder nach dem 1. Januar 2002 beginnt.

Anhang

SWX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance

Gegenstand und Umfang der Angaben zur Corporate Governance

1 Konzernstruktur und Aktionariat

Über die Konzernstruktur und das Aktionariat sind folgende Angaben zu machen:

1.1 Konzernstruktur

1.1.1 Darstellung der operativen Konzernstruktur des Emittenten.

1.1.2 Die kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Ort der Kotierung, Börsenkapitalisierung, von Konzerngesellschaften gehaltene Beteiligungsquote sowie Valorenummer bzw. ISIN der Valoren.

1.1.3 Die nicht kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Aktienkapital und von Konzerngesellschaften gehaltene Beteiligungsquote.

1.2 Bedeutende Aktionäre

Bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind. Für Emittenten mit Sitz in der Schweiz hat die Offenlegung gemäss den Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen, welche im Berichtsjahr gemäss Art. 20 BEHG und den Bestimmungen der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommision über die Börsen und den Effektenhandel vorgenommen wurden. Dazu gehören auch die in diesem Rahmen veröffentlichten Kernelemente von Aktionärsbindungsverträgen.

1.3 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von fünf Prozent überschreiten.

2 Kapitalstruktur

Über die Kapitalstruktur des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:

2.1 Kapital

Betrag des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals des Emittenten per Stichtag.

2.2 Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen

Zum genehmigten und bedingten Kapital des Emittenten ist zudem anzugeben:

- a maximaler Umfang der genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung und Dauer der Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung;
- b Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben;
- c Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Beteiligungsrechte, die dem zusätzlichen Kapital entsprechen.

2.3 Kapitalveränderungen

Beschreibung der Kapitalveränderungen der letzten drei Berichtsjahre.

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

Zahl, Gattung und Nennwert von Aktien und Partizipationsscheinen des Emittenten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale wie Dividendenberechtigung, Stimmrecht, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital.

2.5 Genussscheine

Zahl und Hauptmerkmale von Genussscheinen des Emittenten.

2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

2.6.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.

2.6.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

2.6.3 Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen unter Hinweis auf allfällige Prozentklauseln und Eintragungsvoraussetzungen.

2.6.4 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit.

2.7 Wandelanleihen und Optionen

Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf Beteiligungsrechte des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) mit Hinweis auf Laufzeit, Wandelbedingungen bzw. Ausübungspreis, Bezugsverhältnis sowie auf den Umfang des gesamthaft erfassten Aktienkapitals.

3 Verwaltungsrat

Über den Verwaltungsrat des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:

3.1 Mitglieder des Verwaltungsrats

Pro Mitglied des Verwaltungsrats:

- a Name, Nationalität, Ausbildung und beruflicher Hintergrund.
- b Operative Führungsaufgaben für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten (exekutives/nichtexekutives Mitglied).
- c Pro nichtexekutives Mitglied des Verwaltungsrats:
 - ob es in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren der Geschäftsführung des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten angehörte;
 - ob es mit dem Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen steht.

3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Pro Mitglied des Verwaltungsrats:

- a Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- b dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- c amtliche Funktionen und politische Ämter.

3.3 Kreuzverflechtungen

Hinweis auf gegenseitige Einsitznahme in Verwaltungsräten von kotierten Gesellschaften.

3.4 Wahl und Amtszeit

- 3.4.1 Grundsätze des Wahlverfahrens (Gesamterneuerung oder gestaffelte Erneuerung) und Amtszeitbeschränkungen.
- 3.4.2 Erstmalige Wahl und verbleibende Amtsdauer je pro Mitglied des Verwaltungsrats.

3.5 Interne Organisation

- 3.5.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat.
- 3.5.2 Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung.
- 3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

3.6 Kompetenzregelung

Grundzüge der Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Ausgestaltung der Informations- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung des Emittenten wie z.B. interne Revision, Risikomanagement-System oder Management Information System (MIS).

4 Geschäftsleitung

Über die Geschäftsleitung des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:

4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

Pro Mitglied der Geschäftsleitung:

- a Name, Nationalität und Funktion.
- b Ausbildung und beruflicher Hintergrund.
- c Allfällige frühere Tätigkeiten für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten.

4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Pro Mitglied der Geschäftsleitung:

- a Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- b dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- c amtliche Funktionen und politische Ämter.

4.3 Managementverträge

Kernelemente von Managementverträgen zwischen dem Emittenten und Gesellschaften (oder natürlichen Personen) ausserhalb des Konzerns unter Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaften, der übertragenen Führungsaufgaben sowie der Form und des Umfangs der Entschädigung für die Auftragserfüllung.

5 Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

Über die Entschädigungen und Beteiligungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten und Darlehen an dieselben sind folgende Angaben zu machen:

5.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme

Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme je für amtierende und ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten sowie Zuständigkeit und Verfahren zu deren Festsetzung.

5.2 Entschädigungen an amtierende Organmitglieder

5.2.1 Summe aller Entschädigungen, namentlich Honorare, Saläre, Gutschriften, Bonifikationen und Sachleistungen (letztere nach dem Marktwert zum Zeitpunkt der Zuteilung bewertet), die während des Berichtsjahres vom Emittenten oder einer Konzerngesellschaft ausgerichtet wurden und direkt oder indirekt den Mitgliedern des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung zugute kommen; dabei sind auch alle Organmitglieder einzubeziehen, die im Berichtsjahr ihre Funktion beendeten (also am Stichtag nicht mehr Organmitglied waren).

5.2.2 Die Summe ist je gesamthaft auszuweisen für:

- a die Gesamtheit der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung einerseits;
- b die Gesamtheit der nichtexekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats andererseits.

5.2.3 Separat auszuweisen sind zusätzliche Abgangsentschädigungen an oben genannte Personen, die im Berichtsjahr ihre Organfunktion beendeten.

5.3 Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder

5.3.1 Summe aller Entschädigungen, namentlich Honorare, Saläre, Gutschriften, Bonifikationen und Sachleistungen (letztere nach dem Marktwert zum Zeitpunkt der Zuteilung bewertet), die während des Berichtsjahres vom Emittenten oder einer Konzerngesellschaft ausgerichtet wurden und direkt oder indirekt den in der Vorperiode oder früher ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zugute kommen.

5.3.2 Die Summe ist je gesamthaft auszuweisen für:

- a die Gesamtheit der ausgeschiedenen exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der ausgeschiedenen Mitglieder der Geschäftsleitung einerseits;
- b die Gesamtheit der ausgeschiedenen nichtexekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats andererseits, wobei je auf die Anzahl der begünstigten Personen hinzuweisen ist.

5.4 Aktienzuteilung im Berichtsjahr

Anzahl der Aktien des Emittenten, die während des Berichtsjahres zugeteilt wurden an:

- a die Gesamtheit der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie diesen nahe stehende Personen¹ einerseits;
- b die Gesamtheit der nichtexekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sowie diesen nahe stehende Personen¹ andererseits.

¹ Unter nahe stehenden Personen sind natürliche und juristische Personen im Sinne von Art. 678 OR zu verstehen.

5.5 Aktienbesitz

Anzahl der Aktien des Emittenten, die per Stichtag gehalten werden von:

- a der Gesamtheit der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie diesen nahe stehende Personen¹ einerseits;
- b der Gesamtheit der nichtexekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sowie diesen nahe stehende Personen¹ andererseits.

5.6 Optionen

Übersicht über die auf Beteiligungsrechte des Emittenten zugeteilten Optionen (einschliesslich Optionen aus synthetischen Beteiligungsprogrammen), die per Stichtag je gesamthaft gehalten werden von:

- a der Gesamtheit der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie diesen nahe stehende Personen¹ einerseits;
 - b der Gesamtheit der nichtexekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sowie diesen nahe stehende Personen¹ andererseits,
- je unter Hinweis auf Zuteilungsjahr, Laufzeit, Bezugsverhältnis und Ausübungspreis.

5.7 Zusätzliche Honorare und Vergütungen

Je einzeln die Summe der Honorare (z.B. Beraterhonorare) und anderer Vergütungen, die jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sowie diesen nahe stehende Personen¹ für zusätzliche Dienstleistungen zugunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellten, sofern diese Summe die Hälfte der ordentlichen Entschädigungssumme der betreffenden Organperson erreicht oder überschreitet.

5.8 Organdarlehen

5.8.1 Gesamtbetrag und Konditionen der Sicherheiten und der noch nicht zurückgezahlten Darlehen, Vorschüsse oder Kredite, die der Emittent oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sowie diesen nahe stehenden Personen¹ gewährte.

5.8.2 Der Betrag ist je gesamthaft auszuweisen für:

- a die Gesamtheit der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie diesen nahe stehende Personen¹ einerseits;
- b die Gesamtheit der nichtexekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sowie diesen nahe stehende Personen¹ andererseits, wobei je auf die Anzahl der begünstigten Personen hinzuweisen ist.

5.9 Höchste Gesamtentschädigung

Für das Mitglied des Verwaltungsrats mit der höchsten Summe aller Entschädigungen (Entschädigungen gemäss Art. 5.2, 5.4 und 5.6) sind ohne Namensnennung separat auszuweisen sowohl die Entschädigungen als auch die Aktien- und Optionszuteilungen (je gemäss Art. 5.2, 5.4 und 5.6), die im Berichtsjahr ausgerichtet wurden.

6 Mitwirkungsrechte der Aktionäre

Über die Mitwirkungsrechte der Aktionäre des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:

6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

- 6.1.1 Sämtliche Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.
- 6.1.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.
- 6.1.3 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen.
- 6.1.4 Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.

6.2 Statutarische Quoren

Beschlüsse der Generalversammlung, die gemäss Statuten des Emittenten nur von einer grösseren Mehrheit gefasst werden können als die vom Gesetz vorgeschriebene, je unter Angabe der entsprechenden Mehrheit.

6.3 Einberufung der Generalversammlung

Statutarische Regeln zur Einberufung der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.

6.4 Traktandierung

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Regelung zum Stichtag der Eintragung von Namenaktionären im Aktienbuch des Emittenten im Hinblick auf die Teilnahme an der Generalversammlung sowie allfällige Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.

7 Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

Über Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen sind folgende Angaben zu machen:

7.1 **Angebotspflicht**

Bestehen einer statutarischen Regelung betreffend «opting out» bzw. «opting up» (BEHAG Art. 22) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

7.2 **Kontrollwechselklauseln**

Inhalt von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung sowie weiterer Kadermitglieder des Emittenten (z.B. «Golden Parachutes»).

8 Revisionsstelle

Über die Revisionsstelle sind folgende Angaben zu machen:

8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

8.1.1 Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats.

8.1.2 Amtsantritt des leitenden Revisors, der für das bestehende Revisionsmandat verantwortlich ist.

8.2 Revisionshonorar

Summe der Revisionshonorare, welche die Revisionsgesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellte.

8.3 Zusätzliche Honorare

Summe der Honorare, welche die Revisionsgesellschaft und/oder mit ihnen verbundene Personen für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Unternehmensberatung) zugunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten während des Berichtsjahres in Rechnung stellten.

8.4 Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision

Ausgestaltung der Aufsichts- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats zur Beurteilung der externen Revision.

9 Informationspolitik

Über die Informationspolitik des Emittenten sind folgende Angaben zu machen: Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften usw.).

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47
Postfach
CH-8032 Zürich

economiesuisse
Fédération des entreprises suisses
Carrefour de Rive 1
Case postale 3684
CH-1211 Genève 3

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Spitalgasse 4
Postfach
CH-3001 Bern

economiesuisse
Federazione delle imprese svizzere
Via Bossi 6
casella postale 2336
CH-6901 Lugano

economiesuisse
Swiss Business Federation
Rue Joseph II, 40 Bte 3
B-1000 Bruxelles

www.economiesuisse.ch